

Ercheint  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.  
Abonnementspreis pro Quartal:  
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr;  
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,  
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Teltower

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Lützow-Strasse 87,  
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den  
Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis  
der einfachen Pettzeile oder deren Raum 20 Pf.

# Kreis-Blatt.

Expedition: Berlin W., Lützow-Strasse 87.

Fernsprech Anschluss: Amt VI, Nr. 671.

Nr. 73

Berlin, Dienstag, den 20. Juni 1893.

37 Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt: Berlin W., Lützowstraße 87, 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

## Abonnements-Einladung.

Wir bitten unsere verehrten Leser beim bevorstehenden Quartalswechsel die Erneuerung des Abonnements (Preis 1 Mk. 25 Pf. excl. Bringerlohn) recht bald bei den Kaiserlichen Postanstalten, den Land Briefträgern oder unseren Expeditionen bewirken zu wollen, damit in der regelmäßigen Zufendung des Blattes keine Unterbrechung stattfindet.

Die Expedition.

## Amtliches.

Berlin, den 19. Juni 1893.

Im Wahlkreise Teltow Beeslow-Storlow Charlottenburg sind bei der am 15. d. Mts. stattgehabten Reichstags-Abgeordnetenwahl im Ganzen 66 590 Stimmen abgegeben.

Hiervon sind für ungültig erklärt 157 " so daß 66 433 gültige Stimmen verblieben sind.

Die absolute Majorität beträgt 33 217 Stimmen

Hiervon haben erhalten:  
1. Oberamtmann Ring zu Düppel 18 487 Stimmen  
2. Professor Dr. Förster Friedenau 7 786  
3. Reichstags-Abgeordneter Müller zu Schöneberg 8 253  
4. Stadtverordneter Zubeil zu Berlin 31 424  
5. Legationsrath a. D. von Kehler zu Berlin 416  
gesplittert 67 "

sind zusammen 66 433 Stimmen.

Da sich hiernach die absolute Majorität der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen auf keinen der Kandidaten vereinigt hat, so ist eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten erforderlich, welche bei der Wahl am 15. d. Mts. die meisten Stimmen erhalten haben, nämlich: dem Oberamtmann Ring zu Düppel und dem Stadtverordneten Zubeil zu Berlin.

Stimmen, welche bei der engeren Wahl auf andere Kandidaten fallen, sind ungültig.

Den Termin für die engere Wahl setze ich hiermit auf

Sonnabend, den 24. Juni cr.,

jeil. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Zusätzliche bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert. Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Zu diesem Zwecke werden den Herren Wahlvorstehern die Wählerlisten nebst neuen Formularen zu Wahlprotokollen und Gegenlisten übermittelt werden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände erlaube ich, sofort in ihren Bezirken in ortsbüchlicher Weise bekannt zu machen, daß die engere Wahl am 24. Juni d. J. stattfindet und daß die Wahlhandlung an diesem Tage um 10 Uhr Vormittags beginnt und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Eine Bescheinigung hierüber ist anzustellen und den Herren Wahlvorstehern vor dem Wahltermin einzureichen.

Die Herren Wahlvorsteher erlaube ich, mir sofort nach Beendigung der Wahl einzureichen:

1. das Wahlprotokoll,
2. die dazu gehörige Wählerliste (Nebenexemplar) und Gegenliste,
3. die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlusfassung des Wahlvorstandes bedurft hat,
4. die vorerwähnte Bescheinigung über die in ortsbüchlicher Weise erfolgte Bekanntmachung des Wahltermins.

Der Wahlkommissar.

Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 19. Juni 1893.

Behufs Ermittlung des Ergebnisses der am 24. Juni d. J. stattfindenden engeren Reichstagswahl für den Wahlkreis Teltow-Beeslow-Storlow-Charlottenburg habe ich gemäß § 26 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 Termin auf

Wittwoch, den 28. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Kreis-Ausschuß-Sitzungsaal in Berlin, Victoriastraße 18, anberaumt.

Der Wahlkommissar.

Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 19. Juni 1893.

An Stelle des bisherigen Gemeindevorsehers Diele ist für die bevorstehende Stichwahl der Gemeindevorsteher-Kandidat Wilhelm Ziebrich zum Wahlvorsteher des Wahlbezirks Rangsdorf ernannt worden.

Der Wahlkommissar.

Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 19. Juni 1893.

An Stelle des Schöffen Leopold wird hiermit für die bevorstehende Stichwahl der Kaufmann Hansen als Wahlvorsteher-Stellvertreter des Wahlbezirks Adlershof ernannt.

Der Wahlkommissar.

Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 8. Juni 1893.

Wie bereits in meiner Bekanntmachung vom 25. Mai cr. — Kreisblatt Nr. 65 — angegeben, wird in diesem Jahre wiederum eine Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung stattfinden. Ueber die Obliegenheiten der Behörden vor und bei Ausführung der Ermittlung ist das Nähere in der im April d. J. von den Herren Ministern des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen Instruktion, welche nebst den Erhebungsformularen den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen in nächster Zeit zugehen wird, mitgeteilt.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, sind in den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken von den Ortsbehörden bis spätestens 10. Juli d. J. Schätzungskommissionen zu bilden.

Ueber die Zusammensetzung und die Aufgaben derselben ist das Nähere in Abschnitt C. der Instruktion enthalten. Bezüglich des Begriffs „Nebenbenutzung“ bemerke ich zu dem in der Instruktion unter II. Nr. 2. Gesagten, daß, wenn von derselben Frucht zwei Nutzungen in einem Jahre stattgefunden haben, nicht die eine als Haupt-, die andere als Nebenbenutzung zu betrachten, sondern nur die hauptsächlichste Nutzung überhaupt zu berücksichtigen ist. Es bleibt mithin außer Betracht bei Wintergetreide eine der Ernte etwa vorhergehende Grünfütterung der ausgeschossenen Saat, bei zum Unterpflügen gebauten Lupinen das vorherige Abpflügen der Frucht. Auch die an Stelle einer aus irgend einem Grunde ungespülten Frucht neu gebaute Frucht gilt nicht als Nach-, sondern als Hauptfrucht; dementsprechend ist die mitgeteilte Frucht, soweit sie durch eine andere ersetzt wird, völlig außer Anlaß zu lassen.

Des Weiteren bemerke ich, daß in einem Teil eines zur Brache bestimmten Schlags zur Ernte im Aufnahmehahr eingefügte Fruchtarten, wie auch zu Düngungszwecken gebaute Lupinen nicht als Nebenbenutzung (Vorfrucht) der Brache, sondern als Hauptnutzung zu behandeln sind, da als Brache nur unbestellte Felder angesehen werden dürfen, für bestellte diese Bezeichnung aber nicht zutreffend ist. Andererseits gilt die Weidgrünfütterung auch Benennung, welche von nachgewachsenen, also zur Ernte im Aufnahmehahr nicht besonders angebauten Früchten gewonnen wird, nicht als Hauptnutzung, auch nicht als Nebenbenutzung, sondern bleibt in der Anbauart unberücksichtigt. Es giebt mithin keine zu vermerkende Nebenbenutzung der Brache, ebensowenig darf Brache als Nebenbenutzung eingetragen werden.

Schließlich erlaube ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände genau den zur Einreichung des Formulars A. an mich vorgeschriebenen Termin (1. Oktober cr.) innezuhalten, damit ich rechtzeitig die gesammelten Formulare dem Königlichen Statistischen Bureau einsenden kann.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 13. Juni 1893.

Diejenigen — gleichviel nach welchen Gesetzen u. pensionierten — Militär-Invaliden, welche im Civildienst angestellt oder beschäftigt sind, haben sich mit ihren Anträgen auf anderweitige Regelung ihres Pensionsbezuges vom 1. April 1893 ab auf Grund der Abänderungen der §§ 103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 unter Vorlegung der Pensionsquittungsbücher durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde an die Königliche Regierung zu wenden. Neben einem Dienst-einkommen im Kommunal- oder ständischen Dienst sind die Invalidenpensionen vom 1. April 1893 ab unerkürzt zahlbar.

Vorstehender Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. Mai 1893, betreffend einige Abänderungen der Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 pp., wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die Pensionsquittungsbücher mit einem amtlichen Vermerk über die gegenwärtigen Beschäftigungs- und Einkommens-Verhältnisse der Antragsteller zu versehen sind. Die Anträge sind mir durch die Gemeinde-, Guts- und Amts-Vorsteher einzureichen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 20. Juni 1893.

An Stelle der Schule wird hiermit der Piesnack'sche Saal als Wohnlokal der Gemeinde Loepchin für die bevorstehende Stichwahl bestimmt.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 12. Juni 1893.

Nachdem die Masern-Epidemie in der Ortschaft Saalow erloschen ist, wird die meinerseits mittelst Bekanntmachung vom 25. Mai cr. (Kreisblatt Stüd Nr. 63) für den Umfang des genannten Bezirks angeordnete allgemeine Anzeigepflicht hiermit aufgehoben.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 14. Juni 1893.

Der Amts-Vorsteher und Standesbeamte des Bezirks Roggen, Bürgermeister Regener in Roggen ist vom 20. Juni d. J. ab auf vier Wochen beurlaubt worden.

In seiner Eigenschaft als Amts-Vorsteher wird derselbe während dieser Zeit von dem Amts-Vorsteher Freiherrn von Schrötter in Roggen, als Standesbeamter durch den Beigeordneten Wittich in Roggen vertreten.

Letzterem ist auch während dieser Zeit die Beurteilung des Personalsandes in den Bezirken Sperenberg, Cumerdors, Forst und Glienic übertragungen worden.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 14. Juni.

Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Brandenburgischen Provinzial-Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke die Genehmigung erteilt, eine Hauskollekte in der Provinz Brandenburg einzuführen. Die Stadt Berlin zum Besten der Trinkerheilanstalt Klein-Drenzig in der Zeit vom 1. September d. J. bis Ende Juni l. J. zu veranstalten, jedoch mit der Maßgabe, daß wenn, wie alljährlich, im Oktober oder November d. J., die allgemeine Kollekte zur Beseitigung der dringenden Nothstände der evangelischen Landeskirche oder eine andere allgemeine Kollekte eingesammelt werden sollte, vorstehend bewilligte Sammlung für deren Dauer unterbrochen werden muß.

Die mit der Ausführung der Sammlung beauftragten Personen müssen mit entsprechenden Legitimationen sowie mit paginirten und beglaubigten Sammelbüchern versehen sein und sich vor Beginn ihrer Thätigkeit bei den Ortspolizeibehörden melden.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 29. April 1893.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz der Königlichen Artillerie Prüfungs-Kommission zu Cumerdors sind für das II. Quartal d. J. wie folgt festgesetzt:

Juni 19., 21., 25., 26., 28.

Der Landrath. Stubenrauch.

Spandau, den 8. Juni 1893.

Der Ankauf von neuem Heu, auch direkt von der Wiese hat begonnen, derjenige von Roggen und Roggenglatstroh (Stegel oder Waschinestroh) wird fortgesetzt. Angebote frei bis zum Magazin hier werden erbeten und zwar beim Heu (nach vollständiger Heuung) und Roggen unter Befügung von Proben, bei letzterem von mindestens ¼ Liter.

Auf Wunsch werden bei Lieferungen von Produzenten Fracht und Abfuhrkosten diesseits veranschlagt, beim Roggen auch Säcke geliehen.

Die Preise richten sich unter gleichzeitiger Berücksichtigung der von den umliegenden Provinzial-Lemtern angeleitet und des uns gestellten Limitums im Allgemeinen nach den amtlichen Notierungen in Berlin.

Königliches Proviand-Amt.

Berlin, den 12. Juni 1893.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, im April 1893.

Berliner Wollmarkt.

Der diesjährige Wollmarkt findet am 19. Juni auf dem Berliner Lagerhof an der Brunnenstraße statt.

Behufs zweckmäßiger Regelung des Marktverlehrs und im Interesse der Abfender wird Verladung der Wollen per Eisenbahn nach dem Lagerhof dringend empfohlen.

Die Wollen werden mittels der Ringbahn mit der Lagerhofzweigbahn direkt nach dem Lagerhofe befördert, sofern die Sendungen an die Berliner Lagerhof Aktien-Gesellschaft adressirt sind. Es gilt damit auch gleichzeitig die genannte Gesellschaft für beauftragt und verpflichtet, diese Wollen gegen die tarifmäßigen Gebühren entladen und in die Zelte einlagern zu lassen.

Die Einlagerung in einen bestimmten Lager-raum geschieht nur dann, wenn derselbe von dem Besteller vorausbestellt, diese Bestellung seitens der Gesellschaft durch Einsegnung eines Bestell-

Scheins angenommen ist, und außerdem bei der

Absegnung folgende Vorschriften befolgt werden:

1. Der Frachtbrief ist an die Gesellschaft zu adressiren.
2. Im Anschluß an die Adresse muß auf dem Frachtbrief angegeben sein: "Die Nummer des Bestell-Scheins."
3. Der Frachtbrief muß den Namen des Bestellers, auf den der Bestell-Schein lautet, als Unterschrift tragen.
4. Lautet ein Frachtbrief über mehrere Sendungen, für welche verschiedene Bestellscheine ausgestellt sind, so sind auf demselben die bezüglichen Nummern sämtlicher Bestellscheine anzugeben.

Die Adresse des Frachtbriefs würde demnach beispielsweise lauten:

An die Berliner Lagerhof Aktien-Gesellschaft Station: Lagerhof bei Gesundbrunnen, Berlin

Nr. 140 (Nummer des Bestellscheins).

Werden bei der Verladung diese Vorschriften nicht befolgt oder tragen die Frachtbriefe unvollständige Vermerke, so schwindet damit der Anspruch auf Lagerung in vorausbestellte Lager-räume, und es kann nur eine ordnungsmäßige Lagerung an einer durch uns bestimmten Zelt-Lagerstelle beanprucht werden.

Es wird nur in bedeckten regendichten Hallen gelagert.

Das Lagergeld beträgt 2,50 Mark pro 100 Kilo; es ist fällig, sobald die Wollen durch die Thore des Lagerhofs eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zur Lagerung gebracht sind oder nicht, und ohne Unterschied, ob sie per Eisenbahn oder durch Fuhrwerk eingebracht werden.

Für die Einladung und Einlagerung der per Lagerhofzweigbahn oder Landfuhrwerke eintreffenden Wollen erhebt die Gesellschaft 90 Pf. pro 100 Kilo.

Nur den hiesigen Expeditionen ist es gestattet, die von ihnen mittels Landfuhrer eingebrachten Wollen durch deren Personal einlagern zu lassen.

Bestellscheine, Lagerheine, Quittungen werden in der früheren Weise ausgestellt; auch gelten die auf der Rückseite der Bestellscheine gedruckten Knegebefimmungen.

Zum Auffinden der Lagerstellen sind an jedem Lagerzelt sichtbare, schwarze Holztafeln angebracht, auf welchen der Name des Bestellers, das Dominium, wie auch die Lagerstelle der Wollen verzeichnet ist.

Jedem Zelt ist ein Zelt-Auffeher beigegeben, welcher einen Zeltplan mit dem Verzeichnis der Einlagerer bei sich führt. Derselbe ist gehalten, jede gemündete Auskunft zu erteilen.

Ist in dieser Weise eine genügende Auskunft nicht erfolgt, so wende man sich an die Beamten der Gesellschaft im Zelt-Comtoir, verlange aber nicht eine Auskunft, ohne zuvor in der angegebenen Weise Erkundigungen eingezo-gen zu haben.

Zur Beförderung von Briefen und Drucksachen wird auf dem Wollmarktsterrain selbst eine Post- und Telegraphen Station eingerichtet werden.

Zur Vermiegung von Wollen durch vereidigte Bienemeister wird durch Aufstellung von Wagen seitens des Wägeramts des hiesigen Magistrats Sorge getragen.

Am Gelegenheit zu bieten, das Auslagern der Wollen aus den Zelten, Transportieren nach dem Expeditionsplatz und Vermiegen daselbst zu festen Sägen zu bewirken, hat die Gesellschaft auf dem Markt-Terrain einen Expeditionsplatz eingerichtet und wird sie alle diese Arbeiten gegen Zahlung von 90 Pf. pro 100 Kilo zur Ausführung bringen lassen.

Die Gesellschaft vermittelt Vorschüsse auf die eingelagerten Wollen möglichst noch am Tage der Einlagerung und zu laulanten Bedingungen.

Die Einlagerung der Wollen kann vom 16. Juni ab geschehen.

Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft. Ed. de Grain. ppa. Abel.

Berlin, den 12. Juni 1893.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 12. Juni 1893.

Der Landrath. Stubenrauch.